

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (LWaG), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 18. November 2013 folgende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff - Betreiber
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, Bestimmung des
Umfanges der Entleerung
- § 10 Zutrittsrecht
- § 11 Auskunft- und Mitteilungspflicht
- § 12 Eigentum an Fäkalschlamm und Schmutzwasser
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, nachstehend WAZV genannt, betreibt in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe dieser Satzung das Entleeren, Transportieren und die schadlose Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit er schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist, als eine rechtlich selbstständige, öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Zu der Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des WAZV gehören Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des WAZV und die von Dritten hergestellten und/oder unterhaltenen Anlagen (auch Spezialfahrzeuge, Maschinen und Geräte), solange und soweit sich der WAZV dieser zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedient.

(3) Der WAZV kann sich für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZV.

§ 2

Grundstücksbegriff - Betreiber

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) sowie sonstig dinglich Berechtigte im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Betreiber im Sinne dieser Satzung ist jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet des WAZV belegenen Grundstückes, das über eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube verfügt.

Als solche gelten auch Grundstückseigentümer, die durch Mitbenutzung einer auf einem anderen Grundstück liegenden Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube das Schmutzwasser das auf ihrem Grundstück anfällt dort einleiten und sammeln (Nutzung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube durch mehrere Betreiber). Mehrere Betreiber haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. dezentrale Schmutzwasserbeseitigung: dezentrale Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Entleeren, Transportieren und die schadlose Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

5. Fäkalschlamm: als Fäkalschlamm bezeichnet man den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen. Er besteht aus sedimentierten Rückständen der Abwasserreinigung. Bei Kleinkläranlagen setzt sich der Klärschlamm (=Fäkalschlamm) aus abgestorbenen Bakterien der biologischen Reinigungsstufe und den abgesetzten Feststoffen aus der Vorreinigung zusammen.

6. Kleinkläranlagen: sind alle Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser, nach deren Behandlung Fäkalschlamm entsteht.

7. abflusslose Gruben: sind die Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser, ohne diese zu behandeln.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Betreiber ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht) und allen anfallenden Fäkalschlamm sowie das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser in einem pumpfähigen Zustand (flüssig) in diese Einrichtung entsorgen zu lassen (Benutzungsrecht).

(2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Betreiber zum Anschluss seines Grundstückes an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und deren Benutzung verpflichtet ist.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung darf Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und gesammeltes Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben nur in pumpfähigem Zustand (flüssig) überlassen werden.

(2) Der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen Inhaltsstoffe nicht überlassen werden, wenn durch diese

1. das für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt und/oder geschädigt wird,
2. die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Bestand nachteilig beeinflusst wird und/oder der Betrieb der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und Ihrer technischen Anlagen, Geräte, Maschinen oder Spezialfahrzeuge gestört und/oder erschwert und/oder angegriffen werden können,
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
4. die zentrale Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Dazu gehören insbesondere folgende Stoffe oder Stoffgruppen:

- schädliche oder giftige Stoffe, speziell solche, die riechende Ausdünstungen, Dämpfe oder Gase verbreiten,
- feuergefährliche, explosive und/oder radioaktive Stoffe,
- Schutt, Sand, Zement, Kunstharze, Asche, Kehrlicht, Fasern, Kunststoff, Textilien, Hygieneartikel, Schlacht- und Küchenabfälle, Teer, Pappe, grobes Papier, Fette sowie flüssige Abgänge, Stoffe welche erhärten (auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind),
- durch landwirtschaftlichen Gebrauch verändertes Wasser (Jauche, Gülle, Silagesickersaft u.ä.),
- pflanzen- und/oder bodenschädliche Stoffe.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der WAZV oder der von ihm beauftragte Dritte die Entleerung verweigern oder von einer Vorbehandlung auf dem Grundstück oder von anderen geeigneten Maßnahmen und Auskünften (beispielsweise Probenahme, Vorlage von Chemieblättern u.ä.) abhängig machen.

(3) Der WAZV kann die Entleerung verweigern, wenn diese wegen der Art und/oder Menge in den Kläranlagen des WAZV oder Kläranlagen Dritter nicht behandelt werden können oder die Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellen Schmutzwasserüberlassungen nach Maßgabe des Einzelfalles Grenzwerte festlegen, wenn damit die Schädlichkeit vor der Schmutzwasserüberlassung in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung vermindert oder seine Abbaufähigkeit verbessert wird.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Betreiber (§ 2 Abs. 2) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sofern keine Anschlussverpflichtung bezüglich der öffentlichen Einrichtung des WAZV zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung besteht (Anschlusszwang).

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung alles anfallende Schmutzwasser der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm bzw. das gesamte in der abflusslosen Grube gesammelte Schmutzwasser der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zu überlassen (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung besteht für alle Betreiber.

§ 7

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Betreiber kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegen stehen. Eine Unzumutbarkeit liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich der Abgabenersparnis dient. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV zu stellen. Der WAZV ist berechtigt, für seine Entscheidung Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller zu fordern.

(2) Befreiungen können unter Bedingungen und Auflagen, sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8

Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, Bestimmung des Umfanges der Entleerung

(1) Der WAZV oder der von ihm beauftragte Dritte (Beauftragter) entleert die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben regelmäßig entsprechend des Tourenplanes des WAZV. Für jede entsorgte Ortslage sind bestimmte Abfuhrmonate im Tourenplan vorgesehen. Der Tourenplan für das laufende Kalenderjahr wird spätestens 2 Monate vor Beginn des Kalenderjahres durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über die Internetseite des WAZV:

<http://www.wazv-parchim-luebz.de/bekanntmachungen>

bekanntgeben. Darüber hinaus informiert der WAZV über den aktuellen Tourenplan in seiner Wasserzeitung, die an alle Haushalte im Verbandsgebiet kostenlos verteilt wird, und zwar in der letzten Quartalsausgabe des jeweiligen Vorjahres.

Der WAZV bzw. der von ihm beauftragte Dritte bestimmt den konkreten Zeitpunkt der Durchführung der Entleerung (Abfuhrtermin). Die schriftliche Benachrichtigung der Betreiber über den Abfuhrtermin erfolgt spätestens 2 Wochen vorher.

(2) Die Entleerung von Kleinkläranlagen ohne vollbiologische Reinigungsstufe erfolgt einmal pro Kalenderjahr (Regelentleerung). Auf Antrag des Betreibers kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls von den Festlegungen aus Satz 1 abgewichen werden.

(3) Die Entleerung von Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe erfolgt einmal alle zwei Jahre (Regelentleerung). Auf Antrag des Betreibers kann von dem in Satz 1 festgelegten Zeitraum abgewichen und eine bedarfsgerechte Entleerung zu einem späteren Abfuhrmonat laut Tourenplan durchgeführt werden, wenn durch den Betreiber mittels ordnungsgemäßem und aktuellem Wartungsprotokoll mindestens 4 Wochen vor Beginn des nach dem Tourenplan für die betreffende Ortslage vorgesehenen Abfuhrmonat gegenüber dem WAZV nachgewiesen wird, dass eine Regelentleerung nicht erforderlich und die Entleerung zu einem späteren Abfuhrmonat laut Tourenplan ausreichend ist. In diesem Fall darf der Zeitraum zwischen 2 Entleerungen jedoch 5 Jahre nicht überschreiten. Vor Ablauf von 5 Jahren ist dann eine Entleerung vorzunehmen. Erfolgt der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht, so hat der Betreiber die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, insbesondere die Kosten einer Leerfahrt gemäß der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Entleerung der abflusslosen Gruben erfolgt mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr (Regelentleerung).

Auf Antrag des Betreibers kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls von den Festlegungen aus Satz 1 abgewichen werden.

(5) Sofern Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Gruben außer Betrieb genommen werden sollen, hat der Betreiber 2 Wochen vor der geplanten Außerbetriebsetzung die komplette Entleerung der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube (Restentleerung) beim WAZV oder dem beauftragten Dritten schriftlich zu veranlassen.

Auf Antrag des Betreibers kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls von den Festlegungen aus Satz 1 abgewichen werden.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so durch den Betreiber herzustellen und Instand zu halten, dass das Entleeren und Transportieren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers in pumpfähigem Zustand (flüssig) durch Entsorgungsfahrzeuge, -maschinen oder -geräte möglich ist.

Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass das Entleeren und Transportieren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers nicht behindert wird. Der WAZV kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zu den Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von den Anlagen bzw. Gruben beseitigt werden.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, zu dem vom WAZV bzw. dessen Beauftragten angegebenen Abfuhrtermin der Entleerung anwesend zu sein bzw. sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten zu lassen und die Menge des eingesammelten Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes schriftlich zu bestätigen.

(3) Selbstständiges Entleeren durch den WAZV oder den von ihm beauftragten Dritten kann schriftlich mit dem WAZV und/oder dem beauftragten Dritten vereinbart werden, wenn gesichert ist, dass ein selbständiges tätig werden des WAZV bzw. des beauftragten Dritten auf dem Grundstück des Betreibers möglich und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube zugänglich ist.

Ist selbstständiges Entleeren schriftlich vereinbart, gilt die vom WAZV bzw. vom ihm beauftragten Dritten im Auftragsnachweis festgehaltene Menge des eingesammelten Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes als verbindliche Grundlage für die Abrechnung.

§ 10 Zutrittsrecht

(1) Der Betreiber hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten Mitarbeiter oder beauftragten Dritten des WAZV Zutritt zu seinem Grundstück und zu allen Teilen der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Proben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder den sonstigen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten aufzuerlegen, den in Absatz 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu den von Ihnen genutzten Teilen des Grundstückes zu gewähren. Der Betreiber ist verpflichtet, soweit aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Teile des Grundstückes, welche durch sonstige Dritte genutzt werden, zu betreten.

§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Jeder Betreiber ist verpflichtet, den Eigentumswechsel an einem dem Anschlusszwang (§ 6) unterliegenden Grundstück binnen zwei Wochen schriftlich beim WAZV anzuzeigen.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zu erteilen und hat ggf. auch seine Mieter, Pächter oder sonstigen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten dazu anzuhalten.

(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe nach § 5 in die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube gelangen, so ist dieses dem WAZV durch den Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Eigentum an Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben geht mit der Entleerung insgesamt in das Eigentum des WAZV über.

§ 13 Haftung

(1) Der Betreiber ist für die satzungsgemäße Benutzung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile die an der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung entstehen, welche infolge mangelhaften Zustandes der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube, sowie durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen. Insbesondere ist er zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die dadurch entstanden sind, dass entgegen § 5 dieser Satzung verbotene Stoffe überlassen wurden. Der Betreiber hat den WAZV von Ersatzansprüchen Dritter frei zu stellen; die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Betreiber haften als Gesamtschuldner.

(2) Können die in dieser Satzung tourenplanmäßig vorgesehenen oder nach Bedarf vereinbarten Entleerungen wegen Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser, Unerreichbarkeit des Grundstückes oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Betreiber keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 17 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) sowie nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs.2 der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung überlässt,
2. § 6 Abs.1 als Betreiber sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließt,
3. § 6 Abs.2 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube zuführt oder nicht den gesamten anfallenden Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. das gesamte in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser der öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung überlässt,
4. § 8 Abs.2 seine Kleinkläranlage ohne vollbiologische Reinigungsstufe nicht entleeren lässt,
5. § 8 Abs.3 seine Kleinkläranlage mit vollbiologischer Reinigungsstufe nicht entleeren lässt,
6. § 8 Abs.4 seine abflusslose Grube nicht entleeren lässt,
7. § 8 Abs.6 die Restentleerung seiner Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube nicht oder nicht fristgerecht veranlasst,
8. § 9 Abs.1 S. 1 die Entleerung von Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben nicht ermöglicht oder behindert,
9. § 9 Abs.1 S. 2 bzw. 3 auf Verlangen des WAZV Störungen bzw. Behinderungen nicht beseitigt oder die Zufahrt zur Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube nicht ermöglicht oder behindert,
10. § 10 Abs.1 und 2 den Mitarbeitern oder beauftragten Dritten des WAZV den Zutritt verweigert oder nicht die Möglichkeit verschafft, im Rahmen dieses Zutrittsrechts, die Teile des Grundstückes, welche durch sonstige Dritte genutzt werden, zu betreten,
11. § 11 Abs.1 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
12. § 11 Abs.2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
13. § 11 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 LWaG M-V sowie § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz über die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammsatzung) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15. November 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, den 09.12.2013



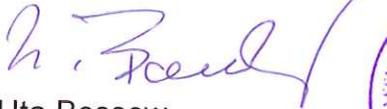
Uta Bossow
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 28.11.2013 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Parchim, den 09.12.2013



Uta Bossow
Verbandsvorsteher

